

TEILNAHMEBEDINGUNGEN – BEGLEITENDE AUSSTELLUNG DOAG

1. Veranstalter

DOAG

Deutsche ORACLE-Anwendergruppe e.V.

2. Veranstaltungsort

Estrel Convention Center (ECC)

Sonnenallee 225

12057 Berlin

3. An- und Abfahrt

Estrel Convention Center (ECC)

- siehe beiliegende Anfahrtsskizze
- Parkmöglichkeiten – Tiefgarage für Fahrzeuge mit einer maximalen Höhe von 1,80m
- Tagesticket 15,00 Euro inkl. MwSt.
- Anlieferung über ECC Warenannahme

4. Hallenübergabe an den Veranstalter

Vor jedem Veranstaltungsaufbau findet eine vollständige Hallenübergabe statt. Der Veranstalter benennt einen Hauptverantwortlichen, dem die Halle übergeben wird. Nach der Veranstaltung wird die Halle durch den Hauptverantwortlichen wieder an das ECC zurückgegeben. Dies wird in einem Hallenprotokoll schriftlich festgehalten.

5. Aussteller-Zusatz-Bestellungen

Anbei findet jeder Aussteller alle Informationen hinsichtlich Strombedarf, Dienstleistungen, Serviceleistungen etc. sowie die erforderlichen Anmeldeformulare. Die Rücksendung der ausgefüllten Unterlagen und Genehmigungen müssen bis 02. September 13 an das ECC erfolgt sein.

6. Zahlungsfristen und -Konditionen

6.1 Für die Zusatzleistungen erhalten Sie – nach Eingang der Bestellung – eine Rechnung vom ECC, die sofort nach Erhalt zahlbar ist oder durch eine Kreditkartennummer garantiert werden kann.

6.2 Vor Ort entstandene Nebenkosten bzw. in Anspruch genommene Zusatzleistungen müssen direkt vor Ort beglichen werden oder ebenfalls durch eine Kreditkarte garantiert sein.

6.3 Es gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der K.M.C. Kommunikations- und Medien-Center GmbH (ECC).

7. Standaufbau/-abbau / Allgemeines

Jeder Stand sollte generell Baureste oder Verpackungsmaterial von Ausstellungsgütern selbst entsorgen bzw. beim Auftraggeber nachfragen, ob Abfallcontainer vorgesehen wurden.

Nach Aufbau und bis Abbauende sind Leergut und Baumaterial zu entfernen. Müllcontainer sind über das ECC bzw. den Veranstalter zu buchen.

Bei Benutzung der ECC-Container ohne Absprache ist eine Summe in Höhe von EUR 200,00 zzgl. MwSt. zu entrichten. Das ECC bietet Ihnen Abfallcontainer zu EUR 90,00 (An- & Abfahrtpauschale) + EUR 200,00/t zzgl. MwSt. Abfallgebühren an.

Bei Bauhöhe über 5m oder bei einer Grundfläche von 75m² muss eine Genehmigung der zuständigen Behörde vorliegen.

Decken einschließlich Deckenraster dürfen nicht brennbar sein (A1, A2, DIN 4102). Sollten Plafonds eingebaut werden, müssen diese sprinklertauglich sein.

Sämtliches Material/ Stoffe (auch für Dekorationszwecke) müssen nach DIN 4102 mindestens schwer entflammbar (B1) sein. Hierfür muss der Veranstalter einen gesetzlichen Nachweis erbringen.

Die festgesetzte Belastbarkeit der Fußböden von max. 500 kg pro m² sowie die Höhe (5,00m) und Breite (3,80m) der Eingangstore sind zu beachten.

Der Ausstellungsbereich im ECC ist mit Parkettboden ausgestattet. Es ist Vorsorge zu treffen, daß der Fußbodenbelag nicht beschädigt wird. Sämtliche Verklebungen, die mit Klebebändern auf dem Parkettboden vorgenommen werden müssen, sind vorher immer mit „tesakrepp 4329“ zum Schutz des Parkettbodens abzukleben. Rückstandsfreies Klebeband ist die Maßgabe. Dies gilt für Doppelklebebänder zur Teppichfixierung, Abklebung von Teppichrändern, Kabeln usw. Das „tesakrepp 4329“ ist getestet und als einzig rückstandsfreies Klebeband für diesen Boden geeignet. Diese Rollen sind im Fachmarkt erhältlich und sollten folgendes Maß haben: Breite: 0,05 m Länge: 50m.

Für alle angerichteten Schäden haftet der Aussteller unbeschadet einer Haftung des Frachtführers unmittelbar.

8. Beachtung der Messebauvorschriften

Der Standaufbau hat so zu erfolgen, daß die bau- und feuerpolizeilichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Sicherheitsbestimmungen eingehalten werden (TÜV, VDE, DIN, BGV A3 u. ä.). Sämtliche eingesetzte technischen & elektrischen Geräte müssen einer entsprechenden Abnahme unterzogen und durch das CE Zeichen gekennzeichnet sein. Für die Gestaltung des Standes bestehen von Seiten der Baubehörde Sicherheitsauflagen.

Das Genehmigungsverfahren kann grundsätzlich nur über das ECC eingeleitet werden. Feuermelder, Hydranten, Feuerlöschgeräte und deren Hinweisschilder dürfen nicht von ihrem Standort entfernt, zugehängt oder zugestellt, Notausgänge, Fluchtwege und

Zugänge zu den technischen Räumen weder durch Ausstellungsstände noch durch Ausstellungsgüter zugebaut, zugestellt oder eingeeengt werden.

Licht-Anschlußkästen, Kabel-Endverzweiger für Telefonanschlüsse sowie alle weiteren Anschlußmöglichkeiten müssen zugänglich bleiben.

Die Verwendung von Feuer und Licht zu Koch-, Heiz- und Betriebszwecken, der Gebrauch von Tauchsiedern, sowie das Anschließen von Heiz- und -Kochgeräten ohne thermischen Abschaltenschutz (Trockengeh- schutz) ist verboten.

Handlungen, die als feuergefährlich anzusehen sind, bedürfen einer behördlichen Genehmigung, die vorzulegen ist.

Die technischen Einrichtungen des ECC dürfen nur vom Personal bedient werden.

Für unverschuldete technische Störungen übernimmt das Estrel Hotel & Convention keine Verantwortung.

9. Anmeldung und Zulassung der Installationen

Aus Sicherheits- und Haftpflichtgründen dürfen die Zuleitungen und Standinstallationen nur in Zusammenarbeit mit den zuständigen Mitarbeitern des ECC ausgeführt werden. Leitungen, die Verkehrsgänge oder Fremdstände überqueren, bedürfen der Zustimmung und müssen auf Kosten des Ausstellers verkehrssicher verlegt werden.

10. Elektrisches Licht und Kraftanschluß

Zur Verfügung stehen Wechselstrom von 230 V und Drehstrom 400 V. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch die unberechtigte Entnahme von Strom entstehen.

11. Wasseranschlüsse

Im ECC ist die Installation von Wasseranschlüssen auf Anfrage möglich.

12. Technische Richtlinien / Gerätesicherheitsgesetz

Der Aussteller ist verpflichtet, die Bestimmungen des Gesetzes über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz) einzuhalten.

12.1. Gabelstapler

Gabelstapler dürfen generell nur bis zur Außenkante der Hallentore gefahren werden. Die Lizenz ist vor Benutzung eines Gabelstaplers vorzuweisen.

12.2. Hubwagen

Hubwagen müssen mit Hartplastik- (abrieb- feste und farbneutral) oder Gummibereifung ausgestattet sein.

12.3. Scherenhubbühnen

Scherenhubbühnen dürfen nach den BGR und BGG Regeln nur von unterwiesenem Personal

bedient werden. Diese Einweisung ist gegen Unterschrift bei der ECC Technikabteilung anzumelden und durchzuführen.

12.4. Rigging

Sämtliche Anfragen über die Handhabung des Riggings sind generell über die Technische Leitung des ECC zu führen.

13. Unterbringung des Leergutes

Eine Lagerung von Leergut und sonstigen für die Ausstellung benötigten Materialien außerhalb der Stände oder hinter diesen ist nicht zulässig. Es bestehen nur sehr geringe Lagerungsmöglichkeiten im ECC. Diese können nur nach Rücksprache vergeben werden.

14. Gastronomische Verpflegung

An allen Ständen, an denen Kostproben, Verpflegung – auch unentgeltlich – an die Besucher verabfolgt werden, sind die bestehenden Vorschriften des Gesundheitsamtes strikt einzuhalten. Abgabe von gastronomischer Versorgung ist nur nach Rücksprache und mit Genehmigung durch die Hausgastronomie des ECC vor der Veranstaltung gestattet. Speisen und Getränke dürfen grundsätzlich nicht mitgebracht werden. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit der Bankettabteilung. In diesen Fällen wird

ein Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten berechnet.

15. Aufstellen von PKW's in der Halle
PKW's dürfen nur mit Stickstoff gespülten Tanks in die Halle fahren. Dies muss vor Einfahrt in die Halle im Außenbereich geschehen. Sie haben die Möglichkeit, Ihre Fahrzeuge über das ECC, zu den Konditionen 1. Fahrzeug EUR 65,00 jedes weitere EUR 45,00 zzgl. MwSt. spülen zu lassen. Sollten Sie Ihre Fahrzeuge selbst betanken oder betanken lassen, benötigen wir über jedes Fahrzeug einen schriftlichen Nachweis über die fachgerechte Ausführung am selbigen Tag.

Das Fahren/ Betreiben von Fahrzeugen während der Veranstaltungen muss beim Bauaufsichtsamt gebührenpflichtig angemeldet werden bzw. kann über die ECC Technikabteilung beauftragt werden.

16. Genehmigungen/ Zertifikate

Der Einsatz von Lasern ist grundsätzlich beim Landesamt für Arbeitsschutz (Lafa) anzumelden und eine Prüfung und Abnahme (kostenpflichtig) durch einen vereidigten Sachverständigen zu veranlassen. Alle Genehmigungen sind vom Mieter auf seine Kosten einzuholen.

Die Anmeldung und Gebührenzahlung an die GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) ist Angelegenheit des Ausstellers.

Generell sind alle Zertifikate über Sicherheitsbestimmungen von Material und Personal vor Veranstaltungsbeginn vorzuweisen.

17. Sonstiges

Der Mieter versichert ausdrücklich, daß die ausgestellten Produkte/Gegenstände sowie die damit im Zusammenhang stehenden Werbemaßnahmen während der Dauer der Ausstellung nach ihrem Inhalt sowie der Art der Darbietung

- nicht gegen den Grundsatz politischer und religiöser Neutralität verstoßen
- nicht gegen Sitte und Anstand verstoßen
- nicht das Ansehen des Veranstalters schädigen
- nicht die satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben des Veranstalters verletzen.



So finden Sie uns:

Flughafen Tegel:
Stadtautobahn A100/ A102
Abfahrt: Grenzallee

Flughafen Schönefeld:
Stadtautobahn A113
Abfahrt Grenzallee

S-Bahnlinie S41/S42
S-Bahnhof Sonnenallee

Buslinie M41
Haltestelle Ziegrastraße

Estrel Berlin
Sonnenallee 225, 12057 Berlin
Tel: 030 6831 0, Fax: 030 6831 10000
E-mail: hotel@estrel.com
<http://www.estrel.com>